

Carl May und sein Ende. Durch eine Strafanzeige gegen den Redakteur Rudolf Lebius wegen Verleitung zum Meineide ist jetzt der von beiden Seiten mit großer Hartnäckigkeit geführte Kampf zwischen Lebius und dem Reisechriftsteller Carl May in ein neues Stadium getreten. Vom Rechtsanwalt Dr. Puppe

ist vor einigen Tagen gegen Lebius eine Strafanzeige wegen Verleitung zum Meineide bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht III eingereicht worden:

Wie in dieser Anzeige behauptet wird, habe Lebius lediglich aus Rache den ganzen Feldzug gegen May eröffnet. Lebius habe sich im Jahre 1904 an May wegen eines Darlehens von 6000 Mark zur Weiterführung eines Zeitungsunternehmens gewandt, sei aber von May abschlägig beschieden worden. Dies habe eine grimmige Feindschaft hervorgerufen, die dazu führte, daß Lebius mit allen Mitteln versuchte, May in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Insbesondere habe Lebius begonnen, in dem Vorleben Mays nachzuforschen. Er habe hierbei entdeckt, daß May im Jahre 1870, also vor vierzig Jahren, Vorstrafen erlitten habe. In einem Angriffsaufsatz im „Lund“ habe Lebius auch auf das Zeugnis des Arbeiters Krügel in Hohenstein-Ernstthal Bezug genommen, der bekunden sollte, daß May mit dessen Bruder zahlreiche Räubereien begangen habe. Diese Angaben sollten wesentlich falsch sein. — Bekanntlich hat Carl May wegen der Behauptungen des Krügel gegen diesen eine Beleidigungsklage angestrengt, die am 8. August d. J. in Hohenstein-Ernstthal zur Verhandlung kam und mit einem Vergleich endete, bei dem Krügel dem Kläger May eine Ehrenerklärung gab. — In der Strafanzeige wird ferner folgendes mitgeteilt: Schon vor dieser Verhandlung sei der Verdacht aufgetaucht, daß Lebius versucht habe, den Arbeiter Krügel gegen Versprechung von Geldgeschenken zu seinen Gunsten zu stimmen. May sei dieser Vermutung nachgegangen und habe dabei festgestellt, daß tatsächlich Beeinflussungsversuche stattgefunden hätten. Um ganz sicher zu gehen, habe May den Notar Dr. Oskar Dieck in Hohenstein beauftragt, die Krügel'schen Eheleute zu Protokoll zu vernehmen. In dieser Vernehmung vom 17. August habe Krügel folgendes ausgesagt: „Am 7. August d. J. erhielt ich (Krügel) von Lebius ein Telegramm, in dem er mich zum folgenden Tage in das Hotel „Gewerbehaus“ bestellte. Lebius erklärte sich bereit, mir den entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen. In den Parkanlagen des Erzgebirgsvereins erklärte mir Lebius, ich solle alle in der Klage enthaltenen Punkte aufrecht erhalten und sollte so tun, als wenn ich sie alle mit erlebt hätte und nicht nur aus den Erzählungen meines Bruders wußte. Auf meine Antwort, daß ich doch dann eine falsche Aussage machen müßte, erklärte mir Lebius, daß er, wenn alle Prozesse vorbei wären, und er siegreich sein würde, mir als Belohnung 2000 Mark zahlen werde. Diese Zusicherung wiederholte Lebius noch öfter.“ Diese Angaben wurden von Krügel und seiner Ehefrau vor dem Notar Dr. Dieck abgegeben und in Gemäßheit des § 392 der Zivilprozessordnung e i d l i c h e r h ä r t e t. Auf Grund dieses notariellen Protokolls ist darauf die Strafanzeige gegen Lebius erstattet worden. In dieser ist ferner der Antrag gestellt wegen Kollusionsgefahr über Lebius die U n t e r s u c h u n g s h a f t zu verhängen, da die Gefahr nahe liege, daß Lebius weitere Beeinflussungsversuche unternähme. — Von der Staatsanwaltschaft III sind, wie wir erfahren, noch keinerlei Schritte unternommen worden.

Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“ und „Handels-Zeitung“ enthalten vollständige Nachrichten über die Ereignisse der Welt. Die Zeitung ist in allen Sprachen und in allen Ländern zu beziehen. Die Preise sind in der Zeitung angegeben.

Berliner Tageblatt
und Handels-Zeitung

Fr. 433
39. Jahrgang

Sonnabend
27. August 1910

No. 433.
Sonnabend, den 27. August 1910.

Berliner Tageblatt. i. Beiblatt.
Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

Gerichts-Zeitung.

Carl May und sein Ende. Durch eine Strafanzeige gegen den Redakteur Rudolf Lebius wegen Verleitung zum Meineide ist jetzt der von beiden Seiten mit großer Hartnäckigkeit geführte Kampf zwischen Lebius und dem Reisechriftsteller Carl May in ein neues Stadium getreten. Vom Rechtsanwalt Dr. Puppe

ist vor einigen Tagen gegen Lebius eine Strafanzeige wegen Verleitung zum Meineide bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht III eingereicht worden.

Wie in dieser Anzeige behauptet wird, habe Lebius lediglich aus Rache den ganzen Feldzug gegen May eröffnet. Lebius habe sich im Jahre 1904 an May wegen eines Darlehens von 6000 Mark zur Weiterführung eines Zeitungsunternehmens gewandt, sei aber von May abschlägig beschieden worden. Dies habe eine grimmige Feindschaft hervorgerufen, die dazu führte, daß Lebius mit allen Mitteln versuchte, May in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Insbesondere habe Lebius begonnen, in dem Vorleben Mays nachzuforschen. Er habe hierbei entdeckt, daß May im Jahre 1870, also vor vierzig Jahren, Vorstrafen erlitten habe. In einem Angriffsaufsatz im „Lund“ habe Lebius auch auf das Zeugnis des Arbeiters Krügel in Hohenstein-Ernstthal Bezug genommen, der bekunden sollte, daß May mit dessen Bruder zahlreiche Räubereien begangen habe. Diese Angaben sollten wesentlich falsch sein. — Bekanntlich hat Carl May wegen der Behauptungen des Krügel gegen diesen eine Beleidigungsklage angestrengt, die am 8. August d. J. in Hohenstein-Ernstthal zur Verhandlung kam und mit einem Vergleich endete, bei dem Krügel dem Kläger May eine Ehrenerklärung gab. — In der Strafanzeige wird ferner folgendes mitgeteilt: Schon vor dieser Verhandlung sei der Verdacht aufgetaucht, daß Lebius versucht habe, den Arbeiter Krügel gegen Versprechung von Geldgeschenken zu seinen Gunsten zu stimmen. May sei dieser Vermutung nachgegangen und habe dabei festgestellt, daß tatsächlich Beeinflussungsversuche stattgefunden hätten. Um ganz sicher zu gehen, habe May den Notar Dr. Oskar Dieck in Hohenstein beauftragt, die Krügel'schen Eheleute zu Protokoll zu vernehmen. In dieser Vernehmung vom 17. August habe Krügel folgendes ausgesagt: „Am 7. August d. J. erhielt ich (Krügel) von Lebius ein Telegramm, in dem er mich zum folgenden Tage in das Hotel „Gewerbehaus“ bestellte. Lebius erklärte sich bereit, mir den entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen. In den Parkanlagen des Erzgebirgsvereins erklärte mir Lebius, ich solle alle in der Klage enthaltenen Punkte aufrecht erhalten und sollte so tun, als wenn ich sie alle mit erlebt hätte und nicht nur aus den Erzählungen meines Bruders wußte. Auf meine Antwort, daß ich doch dann eine falsche Aussage machen müßte, erklärte mir Lebius, daß er, wenn alle Prozesse vorbei wären, und er siegreich sein würde, mir als Belohnung 2000 Mark zahlen werde. Diese Zusicherung wiederholte Lebius noch öfter.“ Diese Angaben wurden von Krügel und seiner Ehefrau vor dem Notar Dr. Dieck abgegeben und in Gemäßheit des § 392 der Zivilprozessordnung e i d l i c h e r h ä r t e t. Auf Grund dieses notariellen Protokolls ist darauf die Strafanzeige gegen Lebius erstattet worden. In dieser ist ferner der Antrag gestellt wegen Kollusionsgefahr über Lebius die U n t e r s u c h u n g s h a f t zu verhängen, da die Gefahr nahe liege, daß Lebius weitere Beeinflussungsversuche unternähme. — Von der Staatsanwaltschaft III sind, wie wir erfahren, noch keinerlei Schritte unternommen worden.